

**§ 9**  
**Sitzungen**

(1) Das Kultusministerium beruft den Landesschulbeirat jeweils zu seiner ersten Sitzung ein. Im Übrigen beruft der Vorsitzende den Landesschulbeirat schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit angemessener Frist ein. Zeit, Ort und Tagesordnung stimmt er mit dem Kultusministerium ab; das Gleiche gilt für die Abhaltung von öffentlichen Sitzungen und Pressekonferenzen.

(2) Der Vorsitzende muss den Landesschulbeirat binnen drei Wochen einberufen, wenn dies ein Drittel der Mitglieder des Landesschulbeirats oder das Kultusministerium unter Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände verlangen.

(3) Das Kultusministerium und die von ihm Beauftragten sind berechtigt, an allen Sitzungen des Landesschulbeirats teilzunehmen.

**§ 10**  
**Niederschrift**

Über jede Sitzung des Landesschulbeirats ist eine Niederschrift zu fertigen, von der das Kultusministerium eine Ausfertigung erhält.

**§ 11**  
**Ausschüsse**

Für Ausschüsse, die der Landesschulbeirat bildet, gelten § 9 Abs. 1 Satz 3, Abs. 3 und § 10 entsprechend.

**§ 12**  
**Geschäftsordnung**

Der Landesschulbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

**§ 13**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Landesschulbeiratsverordnung in der Fassung vom 8. Juni 1976 (K.u.U. S. 1146, GBl. S. 523), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. August 1993 (GBl. S. 590) außer Kraft.

Stuttgart, den 24. Februar 1999

DR. SCHAVAN

K.u.U. 1999 S. 55

*Diese Verordnung wird erneut in Ausgabe B des Amtsblatts aufgenommen unter Nr. 6404-21*

**Verwaltungs- und Benutzungsgebühren und sonstige Entgelte für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VwV-Kostenfestlegung)**

**Bekanntmachung vom 10. Februar 1999**

Az.: I/2-0541.0/51

Nachstehend wird bekannt gegeben:

Die Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums über die

**Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands bei der Festsetzung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren und von sonstigen Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VwV-Kostenfestlegung)**

vom 10. Dezember 1998 – Az.: 2-0541.8/1

wurde im GABl. 1999 S. 62 veröffentlicht.

Die nachgeordneten Behörden und Anstalten werden hiermit um Beachtung der o.a. Verwaltungsvorschrift gebeten.

K.u.U. 1999 S. 57

**Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung des Schulhausbaus kommunaler Schulträger (Schulbauförderungsrichtlinien – SchBauFR)**

**Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums, Finanzministeriums und Innenministeriums vom 11. Februar 1999**

Az.: III/2-6440.02/82

**1. Abschnitt**

**Rechtsgrundlage, Zweck der Förderung**

- 1 Auf Grund des Dritten Gesetzes über die Förderung des Schulhausbaus (SchBauFöG) vom 5. Dezember 1961 (GBl. S. 357) gewährt das Land zur Schaffung des erforderlichen Schulraums im Rahmen der im Staatshaushaltsplan ausgebrachten Mittel Zuschüsse nach Maßgabe dieser Richtlinien und den Regelungen des LVwVfG. § 44 LHO sowie die Verwaltungsvorschriften hierzu werden entsprechend angewandt.